



Positionspapier zur Chorprobenpraxis im Hamburg nach der EVO vom 28.8.2021

Aktuelle Rechtslage

Bei Chorproben in geschlossenen Räumen gilt nach der Sars-CoV2-Eindämmungsverordnung (EVO) vom 23.8.2021 der Mindestabstand von 2,5 Metern zwischen Personen (§19 Absatz 2). Hierbei greift die Ausnahme, dass sich bis zu 10 Personen aus verschiedenen Haushalten ohne Abstand treffen dürfen (§ 3 Absatz 2 Satz 2). Daher dürfen die Chormitglieder 10er-Gruppen ohne Mindestabstand bilden und jeweils zur nächsten Gruppe einen Abstand von 2,5 Metern einhalten. Die Hamburger Behörde für Kultur und Medien (BKM) bestätigte am 28.8.2021 gegenüber dem Chorverband ausdrücklich, dass diese Praxis nach der EVO für Chorproben zulässig ist.

Am 28.08.2021 trat eine neue Verordnung in Kraft, die Veranstaltern die Möglichkeit bietet, nur geimpfte und genesene Personen zuzulassen und dabei keine Mindestabstände durchsetzen zu müssen (2G-Modell, EVO §10j). Dies gilt auch laut Bestätigung der BKM vom 30.8.2021 ausdrücklich für Chorproben.

Stellungnahme des Chorverbands

Der Chorverband Hamburg begrüßt diese neuen Regelungen. Sie wurden auch dadurch möglich, dass alle Chorverantwortlichen und –mitglieder seit März 2020 so diszipliniert agiert haben, dass das Chorsingen bundesweit zu keinem Infektionsausbruch geführt hat.

Der Chorverband empfiehlt jedoch weiterhin Augenmaß. Das Singen mit verringerten Abständen ermöglicht zwar besseres Proben mit mehr Teilnehmenden, und er kann dem Chor wieder den dringend benötigten Schwung geben. Aber: Das Singen in geschlossenen Räumen mit mehr Menschen führt schnell zu erhöhter Aerosolkonzentration, die eine Übertragung des Virus fördert.

Allgemeine Empfehlungen für Chorproben

Die Chorleitung sollte sich mit den Chormitgliedern vorab über die neuen Probenbedingungen wie 3G, Abstände, Lüftung usw. verständigen, damit alle sich beim Singen wohlfühlen.

Alle Teilnehmenden sollten geimpft oder genesen sein oder einen tagesaktuellen Test nachweisen (3G-Regel). Beim Singen im Freien muss diese Regel nicht angewendet werden.

Fortsetzung S. 2

Chormitglieder in Gruppen aus max. 10 Personen zusammenstellen. Innerhalb der 10er-Gruppen 1,5 Meter Abstand (auch wenn die EVO keinen Mindestabstand vorgibt), zwischen den Gruppen 2,5 Meter.

Möglichst große und hohe Räume nutzen, die alle 30 Minuten für 10 Minuten gelüftet werden.

Alle sonstigen Hygieneregeln weiterhin beachten.

Mit der Raumverwaltung die Umsetzung der verringerten Abstände besprechen und ggf. das Hygienekonzept für den Raum anpassen.

Empfehlung zur 2G-Regel

Wenn alle Chormitglieder geimpft oder genesen sind, kann die 2G-Regel angewendet werden. Dies sollte aber im Einvernehmen mit den Mitgliedern und ggf. der Raumverwaltung passieren. Ein/e Chorverantwortliche/r muss dann die Probe vorher beim Gesundheitsamt online anzeigen: <http://www.hamburg.de/Zwei-G-Zugangsmodell-Anzeige/> Nach der Anzeige kann die Probe sofort stattfinden.

Empfehlung für Chorauftritte

Die aktuelle EVO schreibt 2,5 Meter Mindestabstand zwischen der Musikgruppe und dem Publikum vor, jedoch empfiehlt der Chorverband Hamburg, 4 Meter Abstand einzuplanen, es sei denn, beim Auftritt wird die 2G-Regel angewendet. Dies gilt für Auftritte in geschlossenen Räumen und im Freien.

Hamburg, 30.8.2021